

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
im Bereich „Am Einberg“**

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
im Bereich „Am Einberg“

Auftraggeber:

Franz Fabri GmbH & Co. KG
Am Einberg 4
59872 Meschede Grevenstein

Hanno Berens
Am Einberg 1
59872 Meschede-Grevenstein

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2303

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	10
4.1 Änderungsbereich 1	10
4.2 Änderungsbereich 2	11
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	13
5.1 Änderungsbereich 1	13
5.2 Änderungsbereich 2	13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Ortsbegehung	14
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	15
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	21
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	21
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	24
6.3.2 Planungsrelevante Arten	24
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	26
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	30
7.0 Zusammenfassung	31
Quellenverzeichnis	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der Änderungsbereiche	1
Abb. 2	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan	8
Abb. 3	Geplante 98. Änderung des Flächennutzungsplanes	9
Abb. 4	Bestandssituation im Änderungsbereich 1	10
Abb. 5	Versiegelte Fläche mit Einrichtungen des ehemaligen Rundholzlagerplatzes.	11
Abb. 6	Sukzessionsfläche.	11
Abb. 7	Parkplatz am Gebäudekomplex.	11
Abb. 8	Wohnmobil- und -wagenstellplatz.	11
Abb. 9	Bestandssituation im Änderungsbereich 2	12
Abb. 10	Lage des Naturschutzgebietes.....	16
Abb. 11	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	17
Abb. 12	Lage der Biotopkatasterflächen.....	18
Abb. 13	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	19
Abb. 14	Lage der Biotopverbundflächen	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	14
Tab. 2	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4714 „Endorf“	22
Tab. 3	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	25

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Südwesten des Stadtgebietes von Meschede liegt der Ortsteil Grevenstein mit ca. 850 Einwohnern. Grevenstein ist überregional bekannt als Sitz der Veltins Brauerei. Der Ortsteil ist aber auch als Erholungsort beliebt und verfügt über mehrere Beherbergungsbetriebe, die von kleinen Pensionen über Ferienwohnungen bis hin zu Hotels reichen. Mit der Nähe zu zahlreichen Rad- und Wanderwegen sowie einem eigenen Freibad und Ski- und Rodelhang bietet Grevenstein sowohl im Winter als auch im Sommer abwechslungsreiche Freizeitaktivitäten. Die Dorfgemeinschaft strebt zudem die Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort an.

Ziel der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ist es, die derzeitigen Darstellungen für zwei Teilbereiche im Südosten von Grevenstein zu ändern.

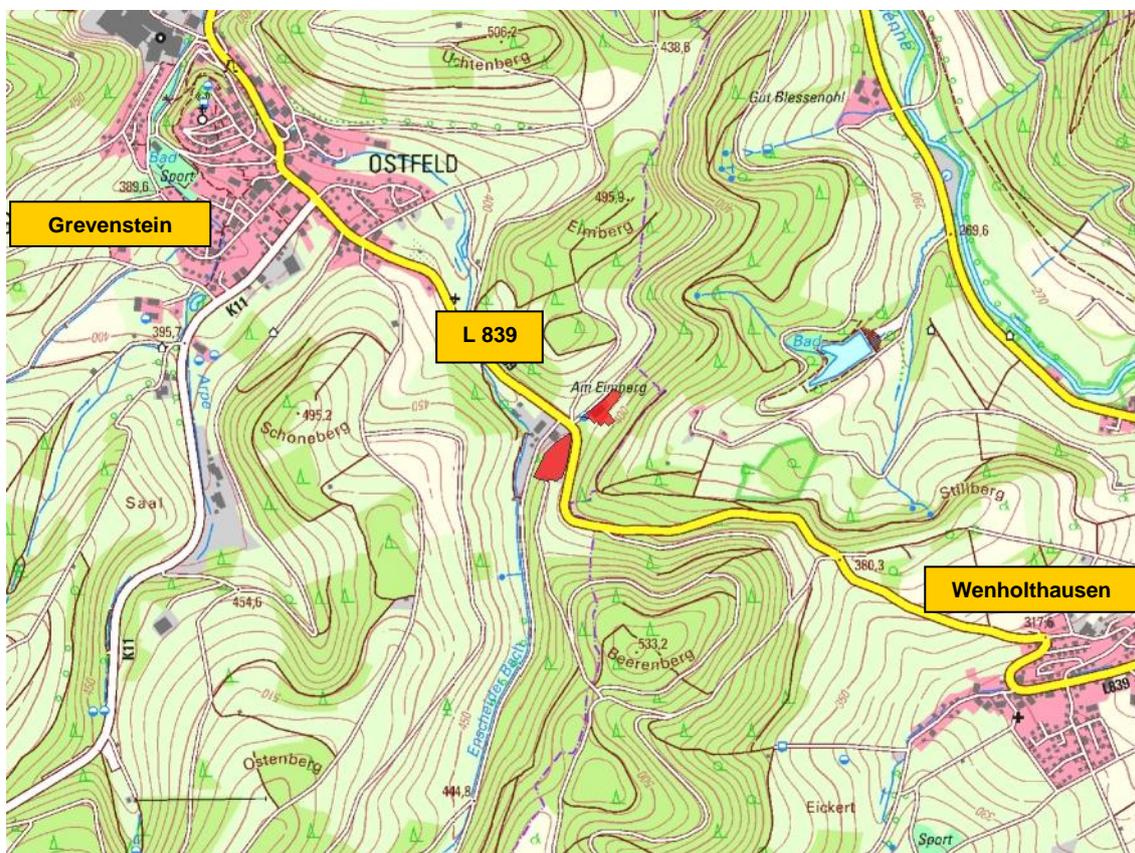


Abb. 1 Lage der Änderungsbereiche (rote Flächen) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, entstehen die tatsächlichen Wirkungen und damit auch die potenziellen Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten in diesem Fall erst mit der Umsetzung eines Bebauungsplanes bzw. konkreter Baumaßnahmen. Ziel des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ist folglich die Klärung der Frage, ob bereits auf dieser Planungsebene erhebliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erkennen sind, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge späterer Baugenehmigungsverfahren nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Gründen des Artenschutzes nicht umgesetzt werden können.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des im Änderungsbereich 1 beabsichtigten Vorhabens (Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, vgl. Kap. 3.0) zu schaffen, ist laut derzeitiger Rechtsprechung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Für diesen Änderungsbereich erfolgt eine abschließende Artenschutzprüfung folglich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Im Änderungsbereich 2 sind konkret beabsichtigte Um- und Ausbaumaßnahmen in den jeweiligen späteren Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu bewerten.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Im Zuge der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen für zwei Änderungsbereiche im Südosten von Grevenstein angepasst bzw. geändert werden.

Der Änderungsbereich 1 umfasst den Großteil des ehemaligen Rundholzlagerplatz des Sägewerkes Fabri in der Gemarkung Grevenstein, Flur 4, Flurstücke Nr. 51 (tlw.), 68 (tlw.), 78 (tlw.) und 110 (tlw.) mit einer Größe von ca. 10.800 m².

Der Änderungsbereich 2 umfasst die Pension „Haus am Einberg“ mit den zugehörigen Außenanlagen in der Gemarkung Grevenstein, Flur 2, Flurstück Nr. 716 (tlw.). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,6 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede aus dem Jahr 1984 stellt die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches 1 als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5(2) Nr. 9a BauGB und als „Fläche für die Forstwirtschaft“ gemäß § 5(2) Nr. 9b BauGB dar. Nördlich des Änderungsbereiches ist zudem eine 10 kV-Freileitung mit Schutzstreifen als Sonstige Darstellung aufgenommen.

Die Flächen im Änderungsbereich 2 sind vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem bisherigen Rundholzlagerplatz zu ermöglichen, sollen die Darstellungen für den Änderungsbereich 1 in ein „Sonstiges Sondergebiet (SO-1)“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gemäß § 5(2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1(2) Nr. 12 BauNVO geändert werden.

Die Darstellungen für den Änderungsbereich 2 sollen unter Berücksichtigung der faktisch vorhandenen Nutzungen im Sinne einer Berichtigung in ein „Sondergebiet, das der Erholung dient (SO-2)“ mit der Zweckbestimmung „Pension / Camping“ geändert werden (IGK 2024).

Vorhabensbeschreibung



— — — — Grenze des Änderungsgebietes

Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Fläche für die Forstwirtschaft
-  öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  10 kV-Leitung mit Schutzstreifen
-  Stadtgrenze

Abb. 2 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Quelle: KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023.

Vorhabensbeschreibung



--- Grenze des Änderungsgebietes

Geänderte Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

 Sondergebiet
=> SO-1 --- Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung "Photovoltaik"
=> SO-2 --- Sondergebiet "Erholung", Zweckbestimmung "Pension / Camping"

- · - · - Stadtgrenze

Abb. 3 Geplante 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Quelle: KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA 2023.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die beiden Änderungsbereiche der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage östlich und westlich der Landesstraße 839 südlich der Ortslage von Grevenstein. Die beiden Änderungsbereiche werden nachfolgend beschrieben.

4.1 Änderungsbereich 1

Im Umfeld des Änderungsbereiches 1 verläuft, ausgehend von der Landesstraße, die Straße „Am Einberg“, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb und zu einem Verwaltungsgebäude des Sägewerkes führt. Auch ein altes Betriebsgebäude und ein Förderurm sowie Einrichtungen, die zum damaligen Betrieb des Rundholzlagerplatzes notwendig waren, schließen sich an den Änderungsbereich an. Zudem schließen sich Gehölz- und Waldbestände an den Änderungsbereich an.

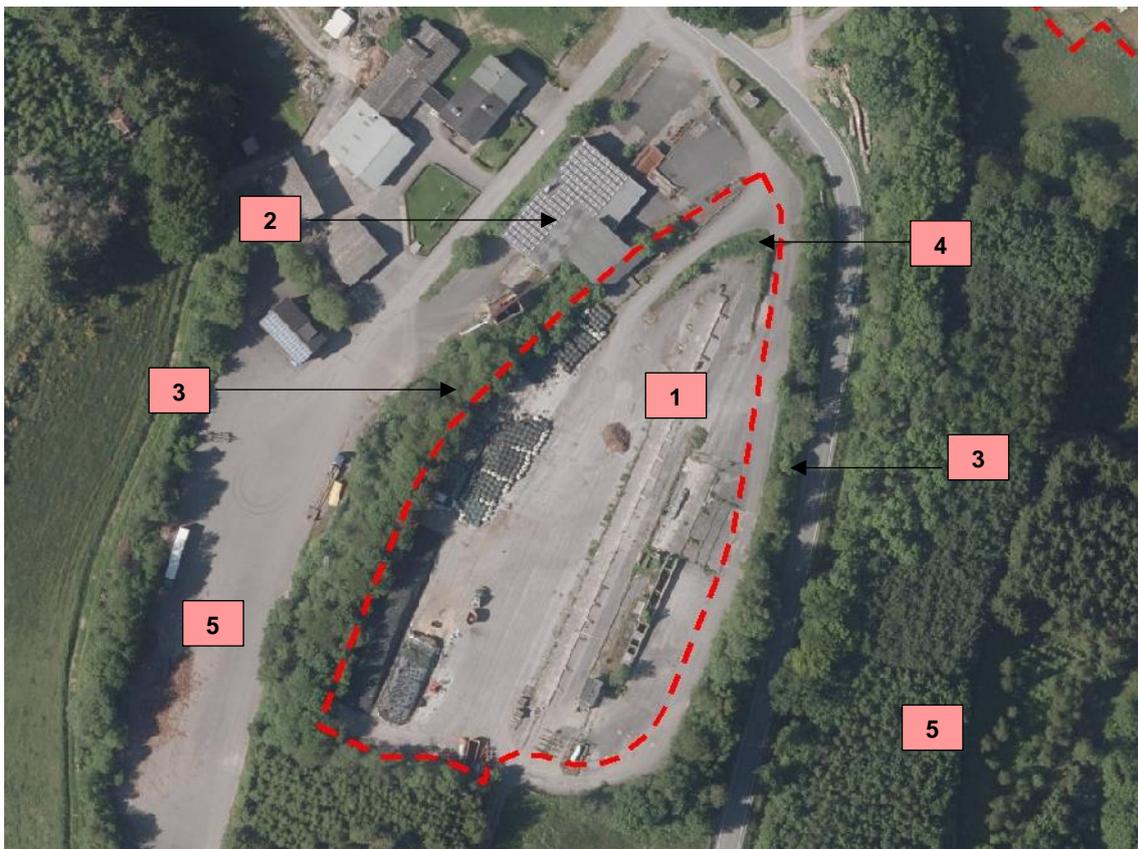


Abb. 4 Bestandssituation im Änderungsbereich 1 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

1 = Versiegelte Flächen
2 = Gebäude
3 = Gehölzbestände

4 = Säume/Hochstaudenfluren
5 = Wald

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der Änderungsbereich 1 selbst umfasst einen ehemaligen Rundholzlagerplatz und ist überwiegend als versiegelte Fläche anzusprechen. Durch Sukzession haben sich vereinzelt Gräser und krautartige Pflanzen sowie sehr junge Gehölze im Änderungsbereich entwickelt. Zudem wird die Fläche in Teilbereichen von verschiedenen Pächtern als Lagerplatz für Brennholz, Silage etc. genutzt.



Abb. 5 Versiegelte Fläche mit Einrichtungen des ehemaligen Rundholzlagerplatzes.



Abb. 6 Sukzessionsfläche.

4.2 Änderungsbereich 2

Im Umfeld des Änderungsbereiches 2 befinden sich land- und forstwirtschaftlich geprägte Flächen sowie eine verkehrliche Erschließung von der Landesstraße zum Änderungsbereich.

Der Änderungsbereich 2 umfasst einen Gebäudekomplex aus Wohnhaus, Pension, Ferienwohnung und Stallungen. Umgeben wird der Gebäudekomplex von Rasenflächen, Spielgeräten und einigen Gehölzen. Zudem zählen ein Swimming-Pool und eine Pflanzenklärrube zum Änderungsbereich.

Im östlichen Bereich befinden sich unbefestigte Standplätze für Wohnwagen und -mobile sowie Zelte, die auf drei terrassenförmig angelegte Ebenen aufgeteilt sind. Hier befindet sich ebenfalls Gehölzbestand.



Abb. 7 Parkplatz am Gebäudekomplex.



Abb. 8 Wohnmobil- und -wagenstellplatz.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

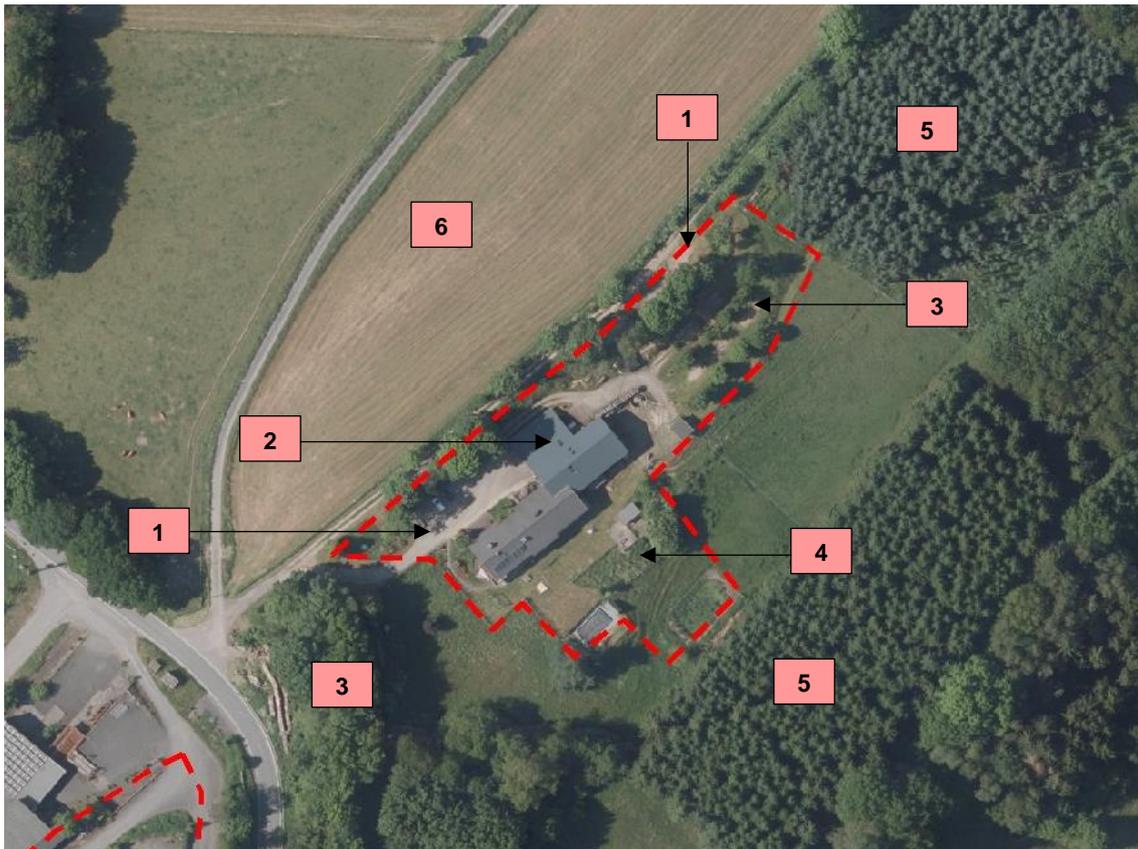


Abb. 9 Bestandssituation im Änderungsbereich 2 (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 14.06.2021 und der Ortsbegehung.

1 = (Teil-)versiegelte Flächen
2 = Gebäude
3 = Gehölzbestände

4 = Gärten
5 = Wald
6 = Grünland

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Wie bereits in Kapitel 3.0 erläutert, geht mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine Änderung von dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für die Forstwirtschaft“ in ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Pension/Camping“ und in ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ einher.

5.1 Änderungsbereich 1

Wirkungen für den Änderungsbereich 1 ergeben sich durch die zukünftige Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage mit entsprechenden optischen Beeinträchtigungen. Die Sukzessionsflächen auf den versiegelten Flächen werden teilweise beansprucht. Gebäudeabbrüche oder die Entfernung von Gehölzen werden nicht notwendig.

Für diesen Änderungsbereich erfolgt eine abschließende Artenschutzprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage der dann vorgesehenen Festsetzungen und den daraus resultierenden Wirkfaktoren.

5.2 Änderungsbereich 2

Im Bereich des Änderungsbereiches 2 sind derzeit keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Dazu wäre aber ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Die Wirkungen beziehen sich daher im Änderungsbereich 2 auf die Weiternutzung des bestehenden Gebäudekomplexes mit den zugehörigen Außen- und Freizeitanlagen als Pension und Campingplatz im Sinne von Beherbergung und Ferienwohnen.

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die beiden Änderungsbereiche der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sowie die vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 7. Oktober 2022
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2022A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47142

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 7. Oktober 2022 wurden die Strukturen in beiden Änderungsbereichen dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 7 °C.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im Änderungsbereich 2 sowie die nördlich des Änderungsbereiches 1 vorhandenen Gebäude weisen dem ersten Anschein nach keine potenziellen Quartiere für gebäudebewohnende Vogel- oder Fledermausarten auf. Grundsätzlich ist es jedoch aufgrund der Vielzahl der Gebäude nicht ausgeschlossen, dass sich hinter Holzverkleidungen oder auch im Übergang zu Dachbereichen potenzielle Quartiere, insbesondere für Fledermäuse, befinden.

In den Gehölzen wurden keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde kartiert, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Ebenfalls wurden keine Horste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Zudem befinden sich im Änderungsbereich 1 teilweise lückige und besonnte Vegetationsstellen, die potenzielle Habitate für Reptilien darstellen können.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht. Grundsätzlich ist aufgrund der derzeitigen Nutzungen in den beiden Änderungsbereichen (Lagerplatz bzw. Pension mit Ferienwohnen und Standplätzen) von akustischen und optischen Störwirkungen auszugehen.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Vorhabensfläche sowie die Umgebung bis 500 m um die beiden Änderungsbereiche.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich in den Änderungsbereichen und der näheren Umgebung nicht.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Die Änderungsbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Etwa 430 m südöstlich der Änderungsbereiche erstreckt sich das Naturschutzgebiet HSK-024 „NSG Am Eimberg“.

Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2022A).

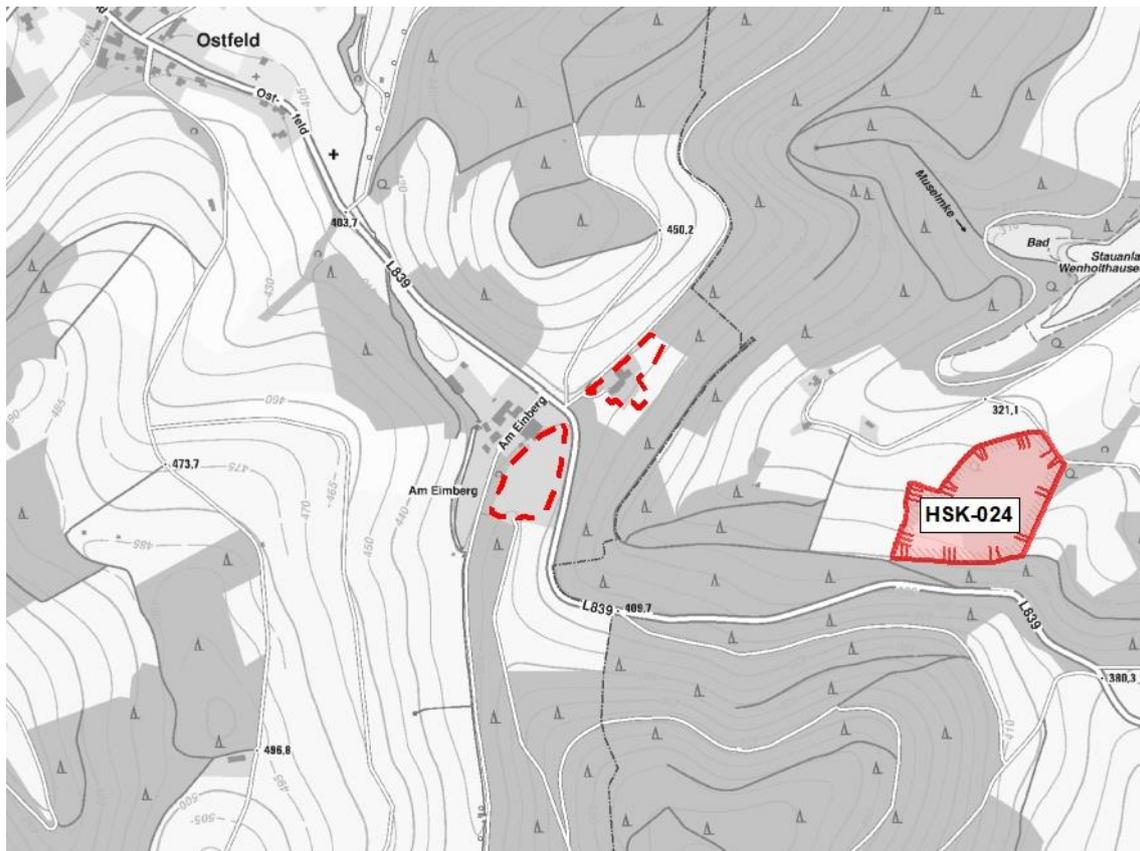


Abb. 10 Lage des Naturschutzgebietes (rote Fläche) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

HSK-024 „NSG Am Eimberg“

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Die Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im Untersuchungsgebiet befinden sich jedoch die Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4515-0005 = LSG Meschede, Typ A
- LSG-4614-0009 = LSG Eslohe, Typ A
- LSG-4614-0012 = LSG Kulturlandschaftskomplex nw. Wenholthausen, Typ C
- LSG-4614-0033 = LSG Talraum des Enscheder Baches
- LSG-4714-0031 = LSG Am Einberg

Die weiteren Landschaftsschutzgebiete, die in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind, befinden sich weiter als 500 m von den Änderungsbereichen entfernt.

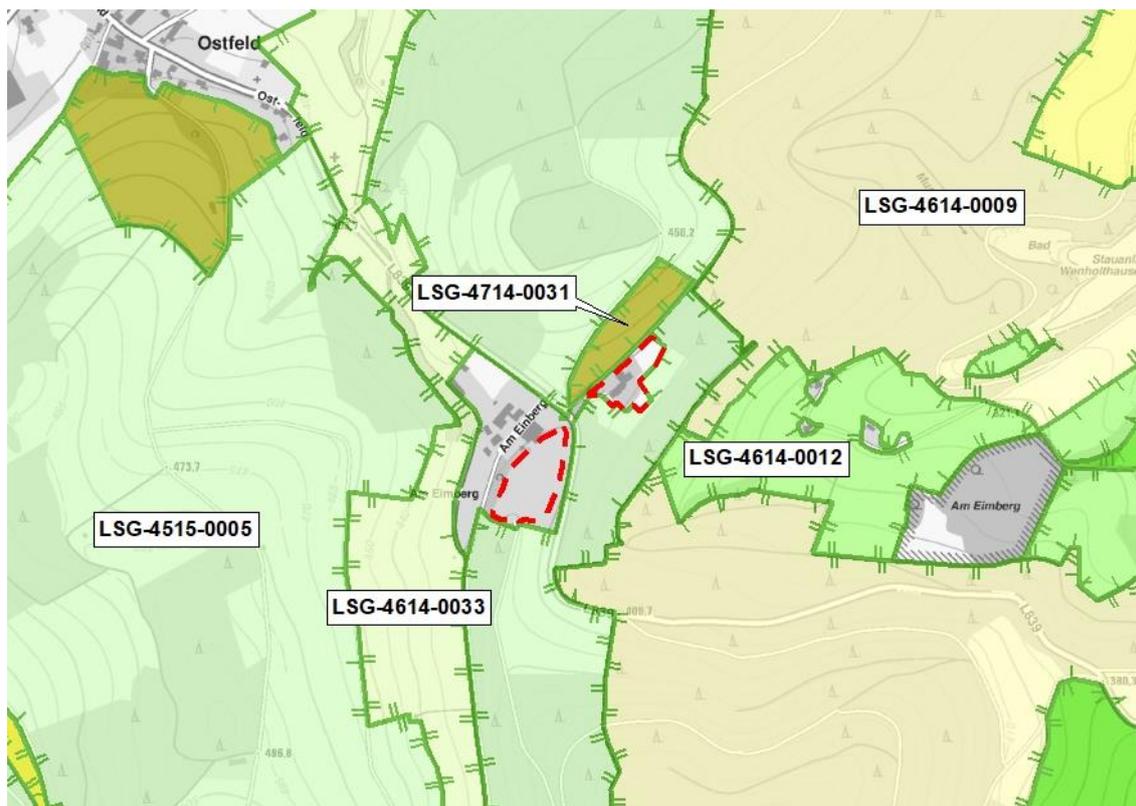


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

- LSG-4515-0005 = LSG Meschede, Typ A
- LSG-4614-0009 = LSG Eslohe, Typ A
- LSG-4614-0012 = LSG Kulturlandschaftskomplex nordwestlich Wenholthausen, Typ C
- LSG-4614-0033 = LSG Talraum des Enscheder Baches
- LSG-4714-0031 = LSG Am Einberg

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2022A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Biotopkatasterflächen. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4714-084 = ohne Angabe
- BK-4714-185 = NSG Am Einberge
- BK-4714-224 = Quellbereiche
- BK-4714-0052 = Magerweiden nordöstlich von Grevenstein
- BK-4717-00052 = Quelle südlich am Einberg

Die weiteren in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterfläche liegen über 500 m von den Änderungsbereichen entfernt.

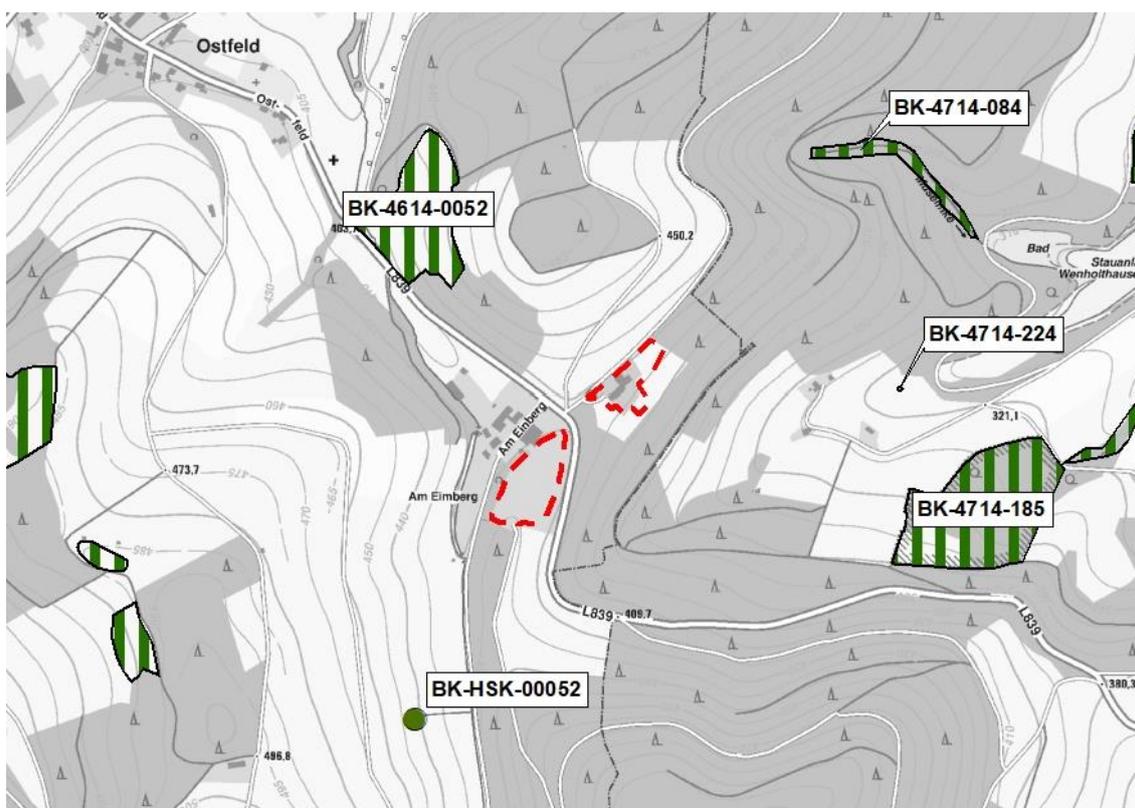


Abb. 12 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

- BK-4714-084 = ohne Angabe**
- BK-4714-185 = NSG Am Einberge**
- BK-4714-224 = Quellbereiche**
- BK-4714-0052 = Magerweiden nordöstlich von Grevenstein**
- BK-4717-00052 = Quelle südlich am Einberg**

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2022A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht in den Änderungsbereichen. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope:

- BT-4714-050-9 = Fließgewässer
- BT-4714-0325-2004 = Quellbereiche
- BT-HSK-01196 = Quellbereiche

Die weiteren in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen über 500 m von den Änderungsbereichen entfernt.

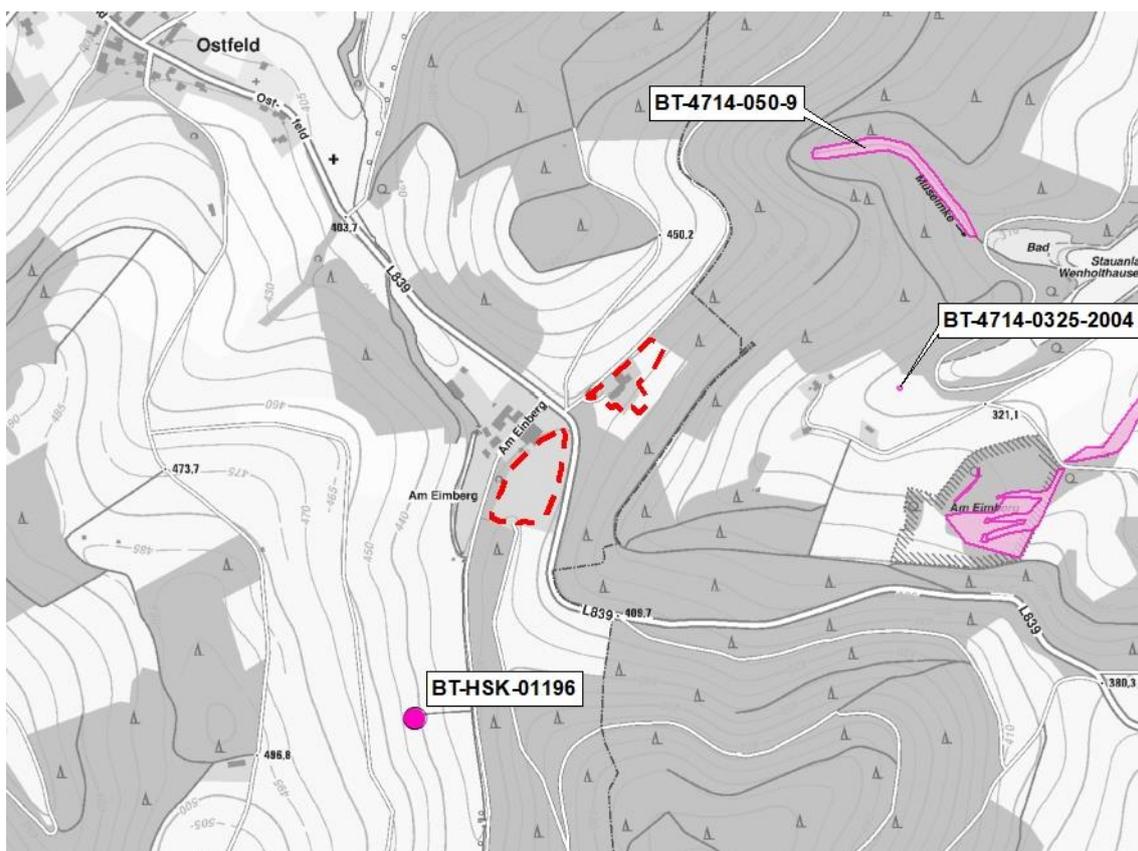


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A

BT-4714-050-9 = Fließgewässer
BT-4714-0325-2004 = Quellbereiche
BT-HSK-01196 = Quellbereiche

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2022A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Änderungsbereiche liegen nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4614-012 = Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern
- VB-A-4614-016 = Kulturlandschaftskomplex Meschede-Grevenstein
- VB-A-4714-003 = Quell-Biotopkomplex Am Einberg westlich Eslohe-Wenholthausen

Die weiteren in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Biotopverbundflächen liegen über 500 m von den Änderungsbereichen entfernt.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2022A).

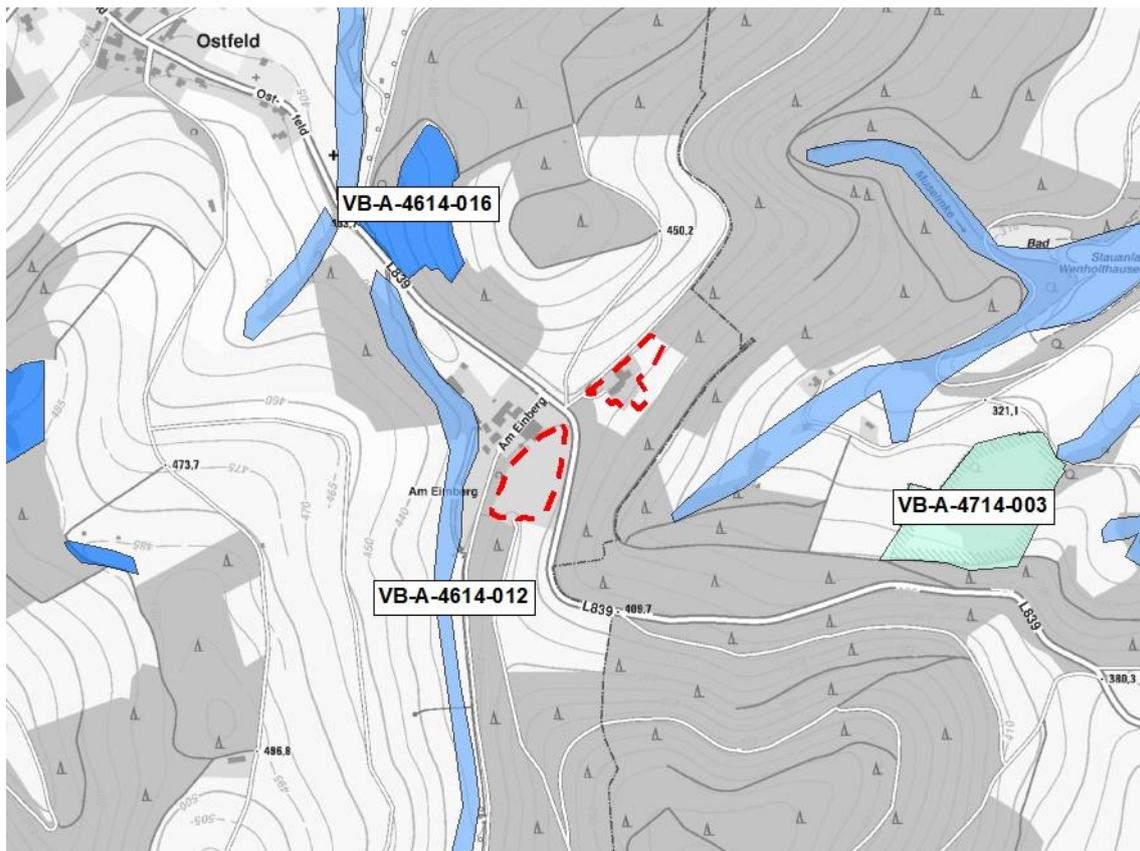


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zu den Änderungsbereichen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2022A.

- VB-A-4614-012 = Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern
- VB-A-4614-016 = Kulturlandschaftskomplex Meschede-Grevenstein
- VB-A-4714-003 = Quell-Biotopkomplex Am Einberg westlich Eslohe-Wenholthausen

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab für die Änderungsbereiche und das Untersuchungsgebiet keine Hinweise zu planungsrelevanten Arten.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Änderungsbereiche liegen im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4714 „Endorf“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugerart, 26 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Im Rahmen der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder
- Fichtenwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotop
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4714 „Endorf“ (Quadrant 2) (LANUV 2022B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere										
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel										
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu	FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U			FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G						(Na)		
Feldlerche	N/B	U-					FoRu			FoRu!
Feldsperling	N/B	U	(Na)		(Na)		Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	U					Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S	Na				Na			(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na			Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na		Na			Na		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U					(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-			FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-			(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)	(FoRu)			(Na)			(Na)
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		(Na)			Na
Schwarzspecht	N/B	G	Na	Na	(Na)		Na			(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)	(FoRu)						
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na		Na	Na		(Na)
Star	N/B	U					Na	Na	FoRu	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Nadelwälder	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Turmfalke	N/B	G			(FoRu)		Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	FoRu	(FoRu)	FoRu		(Na)	(Na)		(Na)
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!	(FoRu)						
Waldohreule	N/B	U	Na	(Na)	Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)					
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na	Na		Na			(Na)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede findet eine Änderung von dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für die Forstwirtschaft“ in ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Pension/Camping“ und in ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ statt.

Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind im Änderungsbereich 1 auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Änderungsbereich 2 in späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse kann abgesehen werden.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich der Planungsfläche vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für den oben genannten Quadranten 2 des Messtischblattes 4714 „Endorf“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 26 Vogelarten). Planungs-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

relevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2022B). Für diese Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch eine Säugetierart und 15 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Tab. 3 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Zwergfledermaus	FIS: N/B	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor.

Durch die mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung bzw. Weiternutzung des ehemaligen Rundholzlagerplatzes als Photovoltaik-Freiflächenanlage im Änderungsbereich 1 und die Weiternutzung des bestehenden Gebäudekomplexes und der zugehörigen Außenanlagen als Pension und Campingplatz im Änderungsbereich 2 werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (insbesondere bei Gebäudeabbrüchen oder bei Umbaumaßnahmen an Bestandsgebäuden).

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgende Fledermausart voraussichtlich ausgeschlossen.

- Zwergfledermaus

Vögel

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Durch die mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung bzw. Weiternutzung des ehemaligen Rundholzlagerplatzes als Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Änderungsbereich 1 und die Weiternutzung des bestehenden Gebäudekomplexes und der zugehörigen Außenanlagen als Pension und Campingplatz im Änderungsbereich 2 werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (insbesondere bei Gebäudeabbrüchen oder bei Umbaumaßnahmen an Bestandsgebäuden).

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Gebäudebrüter voraussichtlich ausgeschlossen.

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Turmfalke

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

In den Änderungsbereichen wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

In den Änderungsbereichen wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Höhlenbrüter ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Star
- Waldkauz

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Durch die mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung bzw. Weiternutzung des ehemaligen Rundholzlagerplatzes als Photovoltaik-Freiflächenanlage im Änderungsbereich 1 und die Weiternutzung des bestehenden Gebäudekomplexes und der zugehörigen Außenanlagen als Pension und Campingplatz im Änderungsbereich 2 werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Mögliche Auswirkungen konkreter Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter ausgeschlossen.

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Neuntöter
- Turteltaube
- Waldschnepe

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Die Vorhabensfläche stellt keine potenziellen Lebensräume für Offenlandarten dar.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Feldlerche

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Durch die mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung bzw. Weiternutzung des ehemaligen Rundholzlagerplatzes als Photovoltaik-Freiflächenanlage im Änderungsbereich 1 und die Weiternutzung des bestehenden Gebäudekomplexes und der zugehörigen Außenanlagen als Pension und Campingplatz im Änderungsbereich 2 werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Mögliche Auswirkungen konkreter Bauvorhaben sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen an Gebäuden und bei Inanspruchnahme vorhandener Gehölzstrukturen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassung

Im Südwesten des Stadtgebietes von Meschede liegt der Ortsteil Grevenstein mit ca. 850 Einwohnern. Grevenstein ist überregional bekannt als Sitz der Veltins Brauerei. Der Ortsteil ist aber auch als Erholungsort beliebt und verfügt über mehrere Beherbergungsbetriebe, die von kleinen Pensionen über Ferienwohnungen bis hin zu Hotels reichen. Mit der Nähe zu zahlreichen Rad- und Wanderwegen sowie einem eigenen Freibad und Ski- und Rodelhang bietet Grevenstein sowohl im Winter als auch im Sommer abwechslungsreiche Freizeitaktivitäten. Die Dorfgemeinschaft strebt zudem die Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort an.

Ziel der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede ist es, die derzeitigen Darstellungen für zwei Teilbereiche im Südosten von Grevenstein zu ändern.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder
- Fichtenwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotop
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Die Änderungsbereiche liegen im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4714 „Endorf“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume sind insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 26 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 7. Oktober 2022 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste in den Änderungsbereichen bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den beiden Änderungsbereichen ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Zusammenfassung

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Durch die mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Nutzung bzw. Weiternutzung des ehemaligen Rundholzlagerplatzes als Photovoltaik-Freiflächenanlage im Änderungsbereich 1 und die Weiternutzung des bestehenden Gebäudekomplexes und der zugehörigen Außenanlagen als Pension und Campingplatz im Änderungsbereich 2 werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Mögliche Auswirkungen konkreter Bauvorhaben sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen an Gebäuden und bei Inanspruchnahme vorhandener Gehölzstrukturen.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- IGK (2024): Ingenieurbüro Gierse und Klauke. Kreis- und Hochschulstadt Meschede. 98. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Einberg“. Begründung. Ausfertigung für den Feststellungsbeschluss. Stand Februar 2024. Meschede.
- KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA (2023): 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt. Bereich „Am Einberg“. Meschede.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 17.11.2022).
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47142> (letzter Zugriff am 17.11.2022).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.